

Ortsgemeinde Helferskirchen

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 23 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Helferskirchen sind nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vollständig zu entfernen.

Für folgende Grabstätten sind die Ruhe- und Nutzungszeiten abgelaufen:

Name	Grabart	Sterbejahr
Niebuhr, Emil Willy und Lina	Wahlgrab	1975/1995
Westhöfer, Kurt	Reihengrab	1992
Tiedemann, Irmgard	Reihengrab	1995

Die für die Grabstätten verantwortlichen Personen werden gebeten, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen (inkl. Fundament) **binnen 3 Monaten** abzuräumen und bodengleich aufzufüllen. Die Einebnung kann durch die verantwortlichen Personen selbst, oder durch einen beauftragten Dienstleister erfolgen. Kommt die verantwortliche Person dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen und die Kosten der verantwortlichen Person aufzuerlegen.

Bitte informieren Sie die Friedhofverwaltung der Verbandsgemeinde Wirges über die erfolgte Einebnung (Telefon: 02602/689-133, E-Mail: friedhof@wirges.de). Vielen Dank!

Helferskirchen, den 29.10.2025

Anette Marciak-Mielke